



Satzung des Vereins

„Die Wichern Wichtel Braunschweig-Lehndorf eV.“

§1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Die Wichern Wichtel“ Braunschweig-Lehndorf e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Insbesondere soll die Isolierung von Kindern in der Familie abgebaut oder gemildert, die Eltern teilweise entlastet und die Spielfähigkeit der Kinder verbessert werden.

Die Arbeit des Vereins erfolgt unter aktiver Mitarbeit von Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder Juristische Personen werden, sofern sie den satzungsmäßigen Zweck des Vereins unterstützen.
2. Mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes betreuten Kindes muss Mitglied sein.
3. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich ein Jahr.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod des Mitglieds oder durch „erlöschen“ der Juristischen Person

- Tod des Mitglieds oder durch „erlöschen“ der Juristischen Person
- Austritt zum 31.3. oder 31.12. eines Jahres. Dieses ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch am 31.7. eines Jahres und kann auf Antrag verlängert werden.
- Das neue Spielkreisjahr beginnt am 1.8. eines Jahres. Nach Eintritt in den Verein besteht eine 6-wöchige Probezeit, in der von beiden Seiten, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden kann.
- Ausschließung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder sonstige wichtige Gründe gegen das Mitglied vorliegen, die sich zum Nachteil der Vereinsarbeit oder der betreuten Kinder auswirken. Über die Ausschließung wird auf Antrag des Vorstands in der Mitgliederversammlung beraten und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgestimmt. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, dass die Rechte des betroffenen Mitgliedes ruhen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Elternversammlung

§6 Vorstand

I. der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden, der/die gleichzeitige Schriftführer/in ist dem/der Kassenswartin.
- den/der stellvertretenden Kassenswartin

2. Vorstand im Sinne des § 268GB sind die Vorgenannten; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.

4. Der Vorstand muss auf der Mitgliederversammlung zum Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vorlegen und wird nach Kassenprüfung von der Mitgliederversammlung entlastet.

§7 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. Dazu sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vereinsmitgliedern binnen zwei Wochen einberufen werden. Satz 2 gilt in diesem Falle nicht.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich!
4. Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die gestellten Anträge, das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Anzahl der anwesenden Mitglieder enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§3 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im Rahmen der Vereinsarbeit betreut werden, bilden die Elternversammlung.
2. Die Erzieherinnen entscheiden über das Konzept und die praktische Arbeit des Spielkreises. Die Konzeption ist festgelegt und wird mit Eintritt in den Verein anerkannt.
3. Die Elternversammlung findet turnusmäßig statt.

§9 Finanzierung

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel werden ausschließlich für die Erfüllung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Beitragshöhe wird auf der 1. Mitgliederversammlung eines Spielkreisjahres festgelegt und gilt grundsätzlich ein Jahr.
5. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den gemeinen Wert der etwa geleisteten Sacheinlagen zurückhalten.
6. Soweit im Falle der Auflösung nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Verein darüber hinaus noch Vereinsvermögen besitzt, fällt es an die Stadt Braunschweig zur Verwendung in der Jugendarbeit im gemeinnützigen Sinne.
8. Passive Mitglieder des Vereins zahlen 1 Euro pro Monat und können auf Antrag Ämter wie Kassenwart oder Vorstand übernehmen.

§10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.
2. In der Niederschrift über den Beschluss zur Auflösung ist anzugeben, wer als Liquidator bestellt ist.

Diese Satzung wurde am 25.01.1973 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.07.2005 geändert.

Braunschweig, im Oktober 2005

Kristina Rose (1. Vorsitzende)
Susanne Kollé (2. Vorsitzende)